

Papa hat sich aus dem Staub gemacht

Anlässlich des neuen Schulstarts haben sich auch dieses Jahr vermehrte Probleme eines Elternteils ergeben, wenn der zweite sorgeberechtigte Elternteil spurlos verschwunden ist. Zur Schulanmeldung sind zwingend die Unterschriften beider sorgeberechtigten Elternteile erforderlich.

Trotz alledem muss nicht auf den Schulstart und insbesondere die Schultüte verzichtet werden. Eine Schulanmeldung ist über Umwege möglich. Es muss gerichtlich festgestellt werden, dass die elterliche Sorge des abwesenden Elternteils gemäß § 1674 BGB ruht. Das Gesetz sieht grundsätzlich dazu verschiedene Reglementierungen der elterlichen Sorge vor, z. B. die Übertragung der elterlichen Sorge (§ 1671 BGB) sowie das Ruhen der elterlichen Sorge (§ 1674 BGB).

Die Ruhensanordnung jedoch ist vorrangig, da sie einen geringeren Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Elternrecht darstellt. Rechtliche Verantwortung für das Kind muss gesichert sein. Beim Anordnen des Ruhens der elterlichen Sorge bleibt diese grundsätzlich erhalten, wogegen die Übertragung der elterlichen Sorge auf den anderen Elternteil immer den Verlust des jeweiligen Sorgerechts bedeutet.

Das Ruhen der elterlichen Sorge beruht aber auf tatsächlichen Verhältnissen, die der Ausübung entgegenstehen, wie z. B. die Inhaftierung eines Elternteils. Eine Untersuchungshaft dagegen reicht nicht aus, da diese kurzfristig beendet sein kann. Ein weiterer Grund kann ein längerer Auslandsaufenthalt sein, wenn eine rasche Rückkehr nicht zu erwarten ist, z. B. wegen politischer Verhältnisse.

Da die elterliche Sorge nur ausgesetzt wird, geht diese nicht verloren (§ 1675 BGB). Zuständig ist der Rechtspfleger, das Jugendamt wird dagegen nicht beteiligt. Das Elternrecht lebt dann wieder auf, wenn das Gericht in einem Beschluss feststellt, dass der Grund des Ruhens nicht mehr besteht (§ 1674 II BGB).

Sollten Sie Fragen zu diesem oder weiteren Themen der elterlichen Sorge/Familienrecht haben, können Sie sich jederzeit gern telefonisch unter 0341-3378021 (Kanzlei Leipzig) oder 034297-162400 (Kanzlei Großpösna) mit mir in Verbindung setzen.

Ihre Rechtsanwältin M. Turowski